

# micha.links

„Und sie werden ihre Schwerter umschmieden zu Pflugscharen und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben, und sie werden den Krieg nicht mehr erlernen.“ (Micha 4,3)



## Übersicht Heft 2 /2021

Thema:

### Was ist eine linke Religionspolitik?

Ulrich Oelschläger, Präses der Kirchensynode Hessen und Nassau	2
„Jeder soll von seiner Arbeit leben können“	
<i>Grußwort beim Ökumenischen Kirchentag bei der Partei DIE LINKE vom 12.05.2021</i>	
<b>Religionspolitische Forderungen aus dem Wahlprogramm der Partei DIE LINKE</b>	
1. Kampf um den erwerbsarbeitsfreien Sonntag	4
2. Abschaffung des kirchlichen Sonderarbeitsrechts	5
3. Religiöse Selbstbestimmung: zum Beispiel - das Kopftuch	7
4. Religions- und Ethikunterricht	9
5. Anerkennung jüdischer und muslimischer Feiertage	11
6. Rechtliche Gleichstellung aller	
Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	13
<b>Berichte</b>	15
1. Keine Rückkehr zur gesellschaftlichen Normalität. Bamberger Erklärung der KAB	15
2. Aus der BAG Linke Christ:innen: Neumitgliedertreffen und Stammtisch	16

## Jeder soll von seiner Arbeit leben können

*Grußwort beim Ökumenischen Kirchentag bei der Partei DIE LINKE vom 12.05.2021  
von Ulrich Oelschläger, Präses der Kirchensynode Hessen und Nassau*

Herzlichen Dank für Ihre Einladung und die Gelegenheit, bei Ihrem Empfang anlässlich des Ökumenischen Kirchentages, ein Grußwort sprechen zu dürfen.



Mit „Schaut hin!“ haben Sie das Motto des Ökumenischen Kirchentages aufgenommen, und das tun Sie, Sie schauen hin! Sie fordern Solidarität und Gerechtigkeit in Zeiten der Pandemie, und das nicht nur für unser Land, sondern auch für die besonders benachteiligten Menschen in Brasilien und in Mali. Mit Leonardo Boff haben Sie einen Theologen eingeladen, der uns viel dazu zu sagen hat. Gern habe ich mich mit ihm und seinen Texten im Religionsunterricht beschäftigt. Ökumene – von uns in diesem Jahr für die Gemeinschaft von Katholischer und Evangelischer Konfession verwendet – bedeutet eigentlich aus dem Griechischen übersetzt mehr: es meint alle Menschen auf der bewohnten Erde. Mit Ihrer Nominierung von Gerhard Trabert, dem Gründer und ersten Vorsitzenden des Vereins „Armut und Gesundheit in Deutschland“, als parteilosen Kandidaten für den Bundestag im Wahlkreis 205 haben Sie ein weiteres Zeichen in dieser Richtung gesetzt. Nun ist mir wohl bewusst, dass weite Kreise Ihrer Partei nicht zuletzt aus historischen Gründen eigentlich eher kirchenfern sind, und wenn man sich die Haltung der Kirchen zur sozialen Frage zu Gemüte führt, wie sie etwa Gerhart Hauptman in seinem sozialen Drama

„Die Weber“ beschreibt, kann man diese historischen Gründe gut verstehen. Heute indes fühlen wir uns gerade von Ihnen oft gut verstanden. Das zeigen Ihre Reaktionen auf unsere Resolutionen zum Thema Frieden, Rüstungsexporte, Armut, Lieferkettengesetz u.a. Konservative meinen bei solchen Gelegenheiten, uns auf „unser Kerngeschäft“ verweisen zu müssen, und meinen damit: „Kirchen, haltet euch aus der Politik raus!“ Dass in der Beschränkung auf eine unpolitische Verkündigung gerade nicht

unser Kerngeschäft liegt, darin fühlen wir uns von Ihnen verstanden, und damit, in diesen Fragen immer wieder mahnende Impulse zu setzen, nehmen Sie eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr.

„Recht und Gerechtigkeit tun ist dem Herrn lieber als Opfer!“ heißt es in der hebräischen Bibel, die wir das AT nennen (Spr. 21,3). Und so sieht denn Jesus im Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lk 10, 25-36) es als ein Gott gefälligeres Werk an, dem Verletzten zu helfen als die kultische Reinheit für den Tempeldienst zu bewahren und den Kranken liegen zu lassen. Auch für Ihre Sorge um das Auskommen der unteren Lohngruppen lässt sich ein biblischer Bezug herstellen. Bei den christlichen Arbeitnehmern in der CDU (CDA) und bei einem Neujahrsempfang eines SPD-Bezirks habe ich auch das Eintreten für den ausreichenden Mindestlohn biblisch begründet:

Jeder soll von seiner Arbeit menschenwürdig leben können! Dabei sind heute Konsummöglichkeiten eröffnet, die vor 50 Jahren Kopfschütteln verursacht hätten, hätte man sie in Erwägung gezogen. Das betrifft nicht nur das Reisen, es betrifft die Versorgung mit elek-

trischen oder elektronischen Geräten, die Versorgung mit Funk, Fernsehen, Computern, mit exklusiven Nahrungsmitteln und natürlich mit Motorrädern und Autos. Allenthalben wird uns auch luxuriöses Leben gezeigt, in Filmen, die gar nicht der Werbung dienen. Dennoch fühlen sich viele ausgegrenzt, abgeschnitten von einer Entwicklung, an der teilzuhaben auch Teilhabe am Volkseinkommen voraussetzt, jedoch die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich in unserer Gesellschaft immer mehr, viele können sich manches nicht mehr leisten, obwohl das eine oder andere Konsumgut im Vergleich zu Früher erschwinglich geworden scheint.

Steht denn in der Bibel auch etwas über gerechten Lohn?

Mir hat es das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg angetan (Mt 20, 1-16): Andere mögen es überhaupt nicht und meinen, es sei die Anleitung zum Faulenzen. Jesus vergleicht das Himmelreich mit einem Weinbergsbesitzer, der früh am Morgen ausging, um für seinen Weinberg Arbeiter einzustellen. Er einigt sich mit ihnen auf den üblichen Lohn von einem

[micha.links](http://micha.links)

Rundbrief der  
BAG LINKE Christ\*innen

Silbergroschen, das entspricht einem römischen Denar als Lohn. Und der Weinbergsbesitzer geht weitere Male aus und stellt müßig auf dem Marktplatz herumlungende, also Arbeitslose, ein, um die 3., die 6., die 9. und die 11. Stunde, und er verspricht ihnen, ihnen zu geben, „was recht ist“. Am Ende bekommt jeder einen Denar. Das Gleichnis, eigentlich Bild für die göttliche Gnade, die Gott ohne Ansehen der Leistung schenkt, kann man auch versuchen, ein wenig gegen den Strich zu lesen. Natürlich empfinden wir es als ungerecht, wenn der, der 12 Stunden in der Hitze des Tages arbeitet, genauso viel bekommt wie der, der sich nur eine Stunde

abmühen muss. Das ist mit dem Gedanken der Leistungsgerechtigkeit sicher nicht vereinbar, der gleichen Lohn für gleiche Arbeit fordert. Aber welche Wertmaßstäbe sind denn sonst anwendbar? Zur Zeit Jesu lebten die meisten Menschen einfach. Hauptnahrungsmittel war Brot, Obst und Gemüse, seltener Fisch, Eier oder Milch, und nur zu Festtagen Fleisch. Für den üblichen Tageslohn von einem römischen Denar – wie im erzählten Gleichnis – konnte sich der Tagelöhner 12 Brote kaufen, also mehr als er für den Tag brauchte, konnte sich mithin darüber hinaus versorgen, um menschenwürdig zu leben. Das Himmelreich oder wenn Sie so wollen Paradies wird mithin – liest man das Gleichnis in dieser etwas verengten Form - definiert als ein Lohnsystem, in dem auch dem Schwächsten nicht das vorenthalten wird, was er zum Leben braucht, also ein gesetzlicher Mindestlohn oder wenn Sie es anders nennen wollen, eine Lohnuntergrenze ist vereinbart. Dabei ist bei diesem verkürzten Verständnis, dieser sozialgeschichtlichen Interpretation, verständlich, dass die, die mehr geleistet haben, sauer sind, dass sie nicht mehr bekommen, aber sie sollten keinen Neid nach unten entwickeln, sie sollten den geringsten nicht das streitig machen, was sie zum Leben brauchen, nur damit die Relation stimmt. Zu einem menschenwürdigen Leben gehört, dass ein Mensch die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Um den Kreis zu schließen: Sozialer Frieden ist ein hoher Wert in einer humanen Gesellschaft, und wer zufrieden ist, neidet auch niemandem, wenn er etwas mehr hat. Und wie Sie die 12 Brote in die Gegenwart übertragen, überlasse ich gerne Ihnen, Ihnen fällt sicher genug ein.

Die Sorge darum verbindet uns, Ihre mahnende Stimme ist uns wichtig, deshalb finde ich es gut, dass wir 2017 Kontakt aufgenommen haben. Mein Besuch im Hessischen Landtag bei den Christen in der Partei die Linke – Frau Wissler und Herr Schaus waren dabei – und in der Auferstehungskirche im Osten Berlins beim Deutschen Evangelischen Kirchentag waren ein Anfang, und meine Einladung zeigt, dass Ihnen auch unsere Impulse wichtig geworden sind.

## 1. Forderung im Wahlprogramm

*„DIE LINKE unterstützt den Kampf der Gewerkschaften und Kirchen für den erwerbsarbeitsfreien Sonntag.“*

### Sonntag ist modern

Vor 1700 Jahren, am 3. März 321, erklärte der römische Kaiser Konstantin den Sonntag zum freien Tag. Doch die Jubiläumsfeiern 1.700 Jahre arbeitsfreie Sonntage dürfen über einen Kontinuitätsbruch nicht hinwegtäuschen: Mit der Durchsetzung der kapitalistischen Industrialisierung im 19. Jahrhundert fiel auch rasch der herkömmliche arbeitsfreie Sonntag. Hinter uns liegt nicht eine ungebrochene Traditionslinie eines Sonntags, der im christlichen Europa unbestritten den Zeitrhythmus bestimmen konnte und jetzt unter Druck gerät. Vielmehr erinnert der Schutz des Sonntags, wie er im Grundgesetz formuliert wird, an die Kämpfe um den Sonntag. Art. 139 GG schützt die Sonntage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“. Diese Formulierung drückt den gemeinsamen Kampf der Arbeiterbewegung um einen „Tag der Arbeitsruhe“ und der Kirchen um einen „Tag der seelischen Erhebung“ aus.



Die Festlegung einer Maximalarbeitszeit und Verbot der Sonntagsarbeit sind alte Forderungen der Arbeiterbewegung, aufgenommen in das Programm des Gothaer Einigungskongresses 1875. Auch wenn ansonsten ideologische Streitigkeiten Kirche und Arbeiterbewegung trennten, der Kampf um den erwerbsfreien Sonntag vereinte sie.

Erst 1891 wurde der Sonntagschutz wieder hergestellt. Nur in wenigen Großstädten wie Frankfurt oder Dresden, die auf ihre Modernität

achteten, galt die „volle Sonntagsruhe“. Der arbeits- und verkaufsfreie Sonntag ist eine bedeutsame soziale Errungenschaft und keineswegs Überbleibsel einer vergangenen bäuerlichen Epoche. Sonntag ist modern.

### Kampf gegen die Zeitdiebe

Das Bundesverfassungsgericht den Sonntagschutz mit Menschenwürde begründet, weil er dem „ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“ (BverfG 125, 39,82). Aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen folgen zwei Grundprinzipien, die für politische Entscheidungen leitend sind:

- ┆ Der Sonntag ist in aller Regel frei von werktäglicher Arbeit
- ┆ Grundsätzlich gilt ein Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen.

Von diesen beiden Prinzipien kann es nur Ausnahmen im Interesse des Sonntags selbst geben. Gestattet sind nur „Arbeiten trotz des Sonntags“, also notwendige Arbeiten aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen, und „Arbeiten für den Sonntag“, also Arbeiten, die für den Sonntag bei Verkehr, Infrastruktur, Hotel und Gastronomie wichtig sind. Sie bedürfen rechtlich eines gewichtigen Sachgrunde, bloße wirtschaftliche Umsatzinteresses des Handelns oder Shopping-Interesse auf Kundenseite reichen nicht aus. Wettbewerbspolitische Aspekte begründen keine Ausnahme. Der Wettbewerb muss sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren, nicht umgekehrt.

Gestritten wird immer wieder über die sog. anlassbezogene Sonntagsöffnungen wie bei Messen und Märkten. Rechtlich sind sie nur zulässig, wenn die Sonntagsöffnung als Annex und nicht als Grund erscheint. Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung ist also sehr eng. In jedem Einzelfall bedarf es eines besonderen Sachgrundes, der es rechtfertigt, ausnahmsweise eine Ausnahme vom Öffnungsverbot an Sonntagen zu gestatten.

## **Sabbat - ein seit Jahrtausenden umkämpfter Freiheitsschutz**

Umstritten war der Sabbat von Beginn an. Die Händler klagten im 8. Jahrhundert vChr: „Wir wollen Getreide verkaufen. Und wann ist der Sabbat vorbei?“ (Am 8,5) Nie war der Schutz des Sabbats und des Sonntags, der sich aus dem Sabbat entwickelt hat, eine betriebswirtschaftlich vernünftige Lösung. Mögliche Produktionszeit wird nicht wahrgenommen; Zeit liegt brach und bleibt ungenutzt.

Der biblische Sabbat erinnert an die Befreiung aus dem „Sklavenhaus“ (Ex 13,3) in Ägypten und will sie rechtlich absichern. „Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun“ (Ex 20,9). Das Sabbatgebot ist eine Arbeitsschutzregel, die den Sklaven der Arbeit ein Recht auf einen Ruhetag gibt. Arbeit und Ruhe werden egalitär für Herrn und Knecht aufgeteilt, nicht entlang der Klassen von oben und unten. Das Besondere am Sabbat ist, dass er jenseits von Arbeitszeit und Ruhezeit eine dritte Zeit einführt: Verboten wird nämlich nicht Arbeit an sich, sondern jene, zu welcher abhängig Arbeitende gezwungen sind.

Das Sabbatgebot meint: Es gibt einen Tag, an dem niemand Knecht und niemand Herr sein soll. Das Verbot dieser zweckgerichteten Arbeit will - und das ist entscheidend - einen Raum für andere Tätigkeiten als zweckdienliche eröffnen. Erich Fromm hat den Sabbat als einen Tag erläutert, an dem der Mensch lebt, „als hätte er nichts, als verfolgte er kein Ziel außer zu sein, d.h. seine wesentlichen Kräfte auszuüben - beten, studieren, essen, trinken, singen, lieben.“ Humanität soll einen Raum bekommen. Der Sabbat ist ein Freiheitstag: Frei soll jeder Menschen sein können - von der Arbeit für die Herren und frei für andere, für humane Tätigkeiten.

Der Sabbat ist seit biblischen Zeiten genauso umkämpft wie der Sonntag heutzutage. Er muss heute gegen die Zeitdiebe verteidigt werden, die keine unbewirtschaftete Zeit zulassen wollen. Feiertage sind deshalb immer auch Kampftage um Freiheit und Humanität.

*Franz Segbers, em. Prof. für Sozialethik, Universität Marburg und Sprecher der BAG Linke Christ:innen*

## **2. Forderung im Wahlprogramm**

*„Wir fordern die Abschaffung des kirchlichen Sonderarbeitsrechts für die Beschäftigten in den Kirchen, in Diakonie und Caritas.“*

### **Für die Glaubwürdigkeit von Christentum und Kirche – Sonderarbeitsrechte abschaffen.**

Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände (Caritas und Diakonie) genießen in Deutschland außergewöhnliche arbeitsrechtliche Regelungen. Es handelt sich um Sonderarbeitsrechte, die sich in Begrifflichkeiten wie „Dienstgemeinschaft“ oder „Dritter Weg“ auf den Punkt bringen lassen. Sie stabilisieren bestehende Machtverhältnisse, die auf Kosten der Arbeitnehmerseite gehen. Gerade (aber nicht nur) aus christlicher Sicht ist für eine Abschaffung der Sonderarbeitsrechte zu votieren.

### **In theologischer Hinsicht:**

Termini wie „Evangelium“ und „Reich Gottes“ umfassen immer auch einen gesellschaftlich-strukturellen Impuls im Hier und Jetzt. Anderweitig vertrösten sie nur auf das Jenseits bzw. werden individuell verengt. Folgt man der Argumentation, dass „Reich Gottes“ auch eine diesseitige-gesellschaftliche Veränderung meint, so

hat eine solche Ausrichtung eine „Richtung und Linie“ (Karl Barth); sie antizipiert eine Lebensverbesserung für alle Menschen im individuellen und gesellschaftlichen Bereich. Eine solch umfassende Veränderung (metanoia) versteht sich gerade als theologische Forderung: „Der ganz andere Gott will eine ganz andere Gesellschaft.“ (Helmut Gollwitzer). Wenn sich Kirche, Caritas und Diakonie diesem Kern christlicher Botschaft widmen wollen, dann beinhaltet das auch eine solidarische (Arbeits-)Gemeinschaft, die sich antizipierend und bruchstückhaft in Organisationsstrukturen widerspiegeln muss. Dies wird gerade nicht durch eine Aufrechterhaltung von Sonderrechten eingeholt werden können (im Gegenteil). Caritas und Diakonie haben sich die Frage zu stellen, inwiefern sie ihrer Aufgabe gerecht werden, für ein besseres und befreites Leben für diejenigen zu kämpfen, die sich tendenziell am Rand der Gesellschaft befinden – und das

sind z. B. ihre ArbeitnehmerInnen im Gesundheitssystem.

### **In solidarischer Hinsicht:**

Kirchliche Wohlfahrtsverbände haben aufgrund ihrer christlichen Bezogenheit eine Parteinahme als „Option für die Armen“ umzusetzen. Das gilt nicht nur für ihre PatientInnen, sondern vor allem auch für ihre eigenen Mitarbeitenden. Sie haben sich für bessere Arbeitsbedingungen in ihren Einrichtungen und in ihrem Arbeitssektor (Gesundheitssystem) einrichtungübergreifend einzusetzen.



Die Sonderrechte von Caritas und Diakonie stehen dem in vielerlei Hinsicht entgegen. Schon allein der Begriff der „Dienstgemeinschaft“ fußt auf ein nationalsozialistisches Konzept, das anti-gewerkschaftlich ausgerichtet ist (vgl. Lührs, Kirchliche Dienstgemeinschaft. Genese und Gehalt eines umstrittenen Begriffs, 2007). Diese Tendenz, Gewerkschaften rauszuhalten und damit Arbeitsrechte zu behindern, wirkt bis heute fort. Die Sonderrechte sind verantwortlich dafür, dass gegenwärtig ein deutschlandweit einheitlicher Tarifvertrag in den Pflegeberufen nicht umgesetzt werden konnte – ein Tarifvertrag, der Lohn-Dumping-Verhältnisse im Pflegebereich entgegengewirkt hätte. Die kirchlichen Verbände hätten hier verbandsübergreifend ein Zeichen der Solidarität setzen können. Die Sonderrechte stabilisieren den Machtbereich der kirchlichen Arbeitgeberseite und höhlen Mitarbeiterbestimmungen aus.

Dies wird von empirischen Untersuchungen untermauert, die die Arbeitsbeziehungen in kirchlichen Wohlfahrtsträgern analysiert haben (z. B. Ensinger, Betriebliche Mitbestimmung in Kirche

und Diakonie, 2006). Die Sonderrechte hebeln Menschenrechte aus, wie etwa das Streikrecht (Artikel 22 Zivilpakt/Artikel 8 Sozialpakt) – ein Recht, das als zentrales Instrument zu verstehen ist, um Widerstände gegen eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen tatsächlich überwinden zu können. Kurzum: Die Sonderrechte führen zu einer Entsolidarisierung mit denjenigen, die es am nötigsten haben, den Mitarbeitenden im Gesundheitssystem.

### **In kommunikativer Hinsicht:**

Die Sonderarbeitsrechte unterwandern die Authentizität und Glaubwürdigkeit von Caritas und Diakonie. Die Zeiten in denen das kirchlichen Wohlfahrtsverbänden gleichgültig sein kann, neigen sich dem Ende. Mehr denn je ringen kirchliche Einrichtungen um das „eigene Profil“, d. h., um die eigene christlich-kirchliche Erkennbarkeit. Die Fragen nach einer solch gelebten „Kultur“ drängt sich in bestimmten Gebieten

noch mehr auf, wo eine konfessionslose Mitarbeiterschaft die Mehrheit der Mitarbeitenden bildet und Konfessionslosigkeit als mehrheitliche und transgenerationale Erscheinung das soziale Umfeld prägt (wie z. B. in breiten Bereichen der neuen Bundesländer). Mit einer „Nicht-Kirchenmitgliedschaft“ geht keine Wiederkehr der Religion einher, sondern vor allem eine multiple Distanz gegenüber religiösen Gemeinschaften – auch dem Christentum. Brücken, Begegnungen und produktive Kommunikation zwischen Kirche und den eigenen (konfessionslosen) Mitarbeitenden werden nur dann gelingen, wenn die christlich-kirchliche Verankerung eine Relevanz im Arbeitsalltag aufzeigt. Etwas, was fremd geworden ist, kann nur dann relevant sein, wenn es den Arbeitsalltag unterstützt und befreit. Dies wird gerade in Handlungsvollzügen im zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Bereich unterstützt (vgl. Foß, Relevanz im Arbeitsalltag, 2021). Die Sonderarbeitsrechte behindern eine solche Ausrichtung.

## Ausblick

Für kirchliche Wohlfahrtsverbände ist in theologischer, solidarischer und kommunikativer Hinsicht zu unterstreichen, dass sie ihre Sonderarbeitsrechte transformieren und damit aufgeben sollten.

Dieser Schritt fördert ihre eigene Authentizität. Es sollte zugelassen werden, dass sich die eigenen Mitarbeitenden in Gewerkschaften organisieren und streiken dürfen. Caritas und Diakonie müssen sich als „Vortrupp des Lebens“ (Helmut Gollwitzer) für ihre eigenen Mitarbeitenden erweisen.

Ein Bemühen der Verbandsebene ist wichtig, Druck auf Politik auszuüben, um z. B. die katastrophalen Arbeitsbedingungen in den Altenpflege

heimen zu überwinden und für einen Rückgang der Privatisierung (Aktiengesellschaften) im Gesundheitssektor zu drängen. Und auch die einzelnen Einrichtungen stehen in Verantwortung als seelsorgliche Unternehmen, ihren eigenen Mitarbeitenden, Supervision, Lebenshilfe und Unterstützung für Körper und Seele zukommen zu lassen. So werden Caritas und Diakonie ihrer Aufgabe gerecht und für glaubwürdig gehalten.

*Tobis Foß hat über das diakonische Profil in der Perspektive von konfessionslosen Mitarbeitenden in der Diakonie promoviert, er ist jetzt im Vikariat im Pfarrbereich Hohenthurm bei Halle an der Saale*

## 3. Forderung im Wahlprogramm

*„Wir wollen einen Ethikunterricht, in dem alle Schüler\*innen mit ihren unterschiedlichen weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Hintergründen gemeinsam über ethische Fragen diskutieren können.“*

*Im Rahmen des Bildungsauftrages sollen Schulen auch weiterhin Wissen über Religionen vermitteln. Soweit bekenntnisorientierter Religionsunterricht an Schulen als Wahlfach angeboten wird, sollten sich alle Religionsgemeinschaften beteiligen können.“*

### **Vorbemerkung:**

Auf dem Parteitag vom 19./20. Juni 2021 wurde das BT-Wahlprogramm der Linken verabschiedet. Ärgerlicherweise wurde im Abschnitt Religionspolitik eine Passage zum Religionsunterricht aus dem Programmtext durch eine neue Textversion ersetzt, der dem Thema RU nicht gerecht wird. Zum einen wird ein Ethikunterricht gefordert, der längst in den meisten Bundesländern eingeführt ist. Der bekenntnisorientierte Religionsunterricht wird als Wahlfach an Schulen beschrieben. Das ist er definitiv nicht. Auch der bekenntnisorientierte RU ist ein ordentliches Lehrfach und als solches ein Angebot des Staates, das sogar im Grundgesetz und in den Länderverfassungen abgesichert ist. Nur wer sich dem Bekenntnis des RU nicht zurechnet, kann auf die Teilnahme verzichten. Man kann selbstverständlich fordern, dass der bekenntnisorientierte RU verändert oder abgeschafft werden soll. Das erfordert dann allerdings eine Verfassungsänderung. Es fehlt hingegen die Forderung nach einer religionspolitischen Gleich-

behandlung aller Religionen im Blick auf den RU. Ein Beibehaltung der ursprünglichen Fassung zum RU wäre eine weitaus sachgerechte Lösung gewesen.

### **Religionsunterricht – überfälliger politischer Klärungsbedarf**

Das Unterrichtsfach Ethik muss mit dem Religionsunterricht und Unterricht für Mitglieder von Weltanschauungsgemeinschaften gleichbehandelt werden. (Entwurf des Bundestagswahlprogramms).

Der Religionsunterricht ist in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Dauerproblem geworden. Im Grundgesetz heißt es in Artikel 7, dass in Deutschland ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht gemäß „den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ werden soll. Als das Grundgesetz 1948/1949 beraten wurde, hatten die Kirchen verlangt, es solle heißen: „nach den Grundsätzen der Kirchen“. Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz konzipierte, ließ sich

hierauf nicht ein. Vielmehr übernahm er die ältere, liberalere Wortwahl aus der Weimarer Reichsverfassung des Jahres 1919 und sprach allgemein von „Religionsgemeinschaften“.

Die Weimarer Verfassung ist noch in sonstiger Hinsicht aktuell von Interesse. Denn sie erwähnte in ihrem Artikel 137 Absatz 7 neben den Religionsgemeinschaften ebenfalls Weltanschauungsverbände. Schon 1919 hatte man erkannt, dass ein Merkmal moderner Gesellschaften die Pluralisierung und die Säkularisierung ist. Völlig zutreffend zieht der Entwurf des Wahlprogramms der Linken jetzt die Konsequenz, neben dem Religionsunterricht gleichberechtigt einen nach- oder nichtreligiösen Weltanschauungsunterricht zu erwähnen. In der Gegenwart haben Weltanschauungsgemeinschaften das gute Recht, analog zu Religionen in den Schulen ein ihnen zugeordnetes Unterrichtsfach zu präsentieren.

heitlich Kinder aus muslimischen Familien anzutreffen. Sehr schwierig ist es, für sie einen eigenen islamischen Religionsunterricht aufzubauen. Ginge es formal nach den Vorgaben des Grundgesetzes, müsste er von einer islamischen Religionsgesellschaft verantwortet werden. Jedoch kennt der Islam keine Kirchenstruktur und keine dogmatische Lehre. Einige Bundesländer haben den Ausweg gewählt, analog zu den Kirchen muslimische Organisationen als Ansprechpartner zu nehmen. Diese Verbände sind für den Islam aber nicht repräsentativ; teilweise sind sie ideologiebelastet.

Der Religionsunterricht besteht mithin aus sehr vielen Baustellen. Daher trifft es ins Schwarze, dass die Linke politischen Sanierungs- und Handlungsbedarf betont. Zu Recht heißt es im Entwurf des Wahlprogramms, dass insbesondere der Ethikunterricht aufzuwerten ist und dass er dem Religions- und Weltanschauungsunterricht gleichgestellt werden soll.

Genau dies hätte in der Bundesrepublik schon seit vielen Jahren konsequent erfolgen sollen. Seit 1919, also seit der Weimarer Verfassung, ist die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig. Noch heute wird in der Bundesrepublik Deutschland jedoch immer wieder suggeriert, der Besuch des Religionsunterrichts sei „selbstverständlich“ und insofern quasi verbindlich. Dieser Eindruck

micha.links

„Und sie werden ihre Schwerter umschmieden zu Pflugscharen und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben, und sie werden den Krieg nicht mehr erlernen.“ (Micha 4,3)

Allerdings setzen hier auch Probleme ein. Denn faktisch sind Weltanschauungsgemeinschaften oft kaum in der Lage, einen solchen Unterricht zu konzipieren und z.B. eine entsprechende Lehrer-Innenausbildung zu initiieren. Dies geschieht zurzeit fast nur im Bundesland Berlin durch den dortigen Humanistischen Verband.

Ein weiteres Problem: Wie ist es um den herkömmlichen Religionsunterricht bestellt, für den – trotz der Trennung von Kirche und Staat – in den Schulen immer noch die Kirchen zuständig sind? Häufig kann evangelischer oder katholischer Religionsunterricht in der Bundesrepublik in der eigentlich vorgesehenen Form gar nicht mehr erteilt werden, weil es nicht mehr genügend kirchlich gebundene SchülerInnen gibt. In manchen Regionen sind in den Schulklassen mehr-

wird z.B. in Hamburg erzeugt – obwohl dort der größte Teil der Bevölkerung keiner Kirche oder Religion angehört. In Hamburg firmiert das Fach Religion sogar offiziell unter dem irreführenden Etikett „Religionsunterricht für alle“. Wie auch andere Bundesländer bietet Hamburg für die Klassen 1 bis 6 zum Religionsunterricht keine Alternative an. Hierdurch diskriminiert der Staat alle SchülerInnen, die sich vom Fach Religion abmelden möchten. Für diejenigen, die den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht nicht besuchen wollen, sollte auf jeden Fall Ethik als Alternative verfügbar sein.

Soweit ist dem Entwurf des Wahlprogramms also völlig zuzustimmen. Davon abgesehen ist der Verfasser dieser Zeilen der Meinung, dass das Programm nicht weit genug geht. Auf Dauer ist



es nicht mehr akzeptabel, dass der Religionsunterricht Kinder aufgrund ihrer Konfession – evangelisch, katholisch, muslimisch, alevitisch, orthodox, agnostisch, religionsfrei usw. – separiert. Stattdessen sollten sie in der Schule gemeinsam über weltanschauliche Themen sprechen und hierdurch Toleranz und Dialog einüben können.

Außerdem ist es fragwürdig, dass Kirchen und Religionsgesellschaften noch in der Gegenwart in die staatlichen Schulen „hineinregieren“ dürfen. Bis heute haben sie das Recht, den ReligionslehrerInnen eine Lehrbefugnis zu verleihen. Sie dürfen ihnen die Lehrerlaubnis auch entziehen, sofern sie mit ihren Aussagen oder Lebensweisen nicht einverstanden sind. Einer der heiklen Punkte ist das Nein der katholischen Kirche zu gleichgeschlechtlichen Lebensformen, dem katholische ReligionslehrerInnen unterworfen sind. Überhaupt steht manches, was Kirchen und Religionen lehren, mit den Menschenrechten nicht in Einklang, etwa die Abwehr gegenüber Frauen-

rechten in der katholischen Kirche oder in islamischen Strömungen.

Deshalb sollte die Garantie des kirchlich-religiös getragenen Religionsunterrichts in Artikel 7 des Grundgesetzes gestrichen werden. Ohnehin ist der Religionsunterricht das einzige Schulfach, das im Grundgesetz als solches erwähnt wird. Dieser Sonderbehandlung ist im heutigen weltanschaulich neutralen Staat unplausibel und anachronistisch. Stattdessen sollte künftig Ethik zu einem Pflichtfach werden. Zu den Inhalten des Faches Ethik würde u.a. die Kenntnis von Religionen (Religionskunde) gehören. An einem solchen Ethikunterricht können alle SchülerInnen gemeinsam teilnehmen. Sie würden also nicht mehr – wie bislang – durch das Schulfach Religion im Unterricht voneinander getrennt.

*Prof. Dr. Hartmut Kreß lehrt Sozialethik an der Universität Bonn*

#### 4. Forderung im Wahlprogramm

*„Das Menschenrecht auf freie Religionsausübung schließt das Recht auf öffentliches Bekenntnis zu einer Religion ein. DIE LINKE verteidigt das Selbstbestimmungsrecht von muslimischen Frauen, spricht sich gegen Verbote von religiös motivierter Bekleidung aus und lehnt eine Einschränkung von Beschäftigtenrechten auf dieser Grundlage ab.“*

##### **Bundesregierung führt Kopftuchverbot durch die Hintertür ein**

Muslimische Frauen mit Kopftuch werden auf dem Arbeitsmarkt besonders stark diskriminiert. Sie werden bei der Arbeitssuche um ein Vielfaches häufiger abgelehnt als Frauen ohne sichtbares muslimisches Symbol.<sup>1</sup> Dennoch hat die Bundesregierung im Frühjahr ein Gesetz beschlossen, das es ermöglicht, Bundesbeamtinnen das Tragen eines muslimischen Kopftuchs zu untersagen.

Union und SPD verabschiedeten am 22. April im Bundestag mit den Stimmen der AfD ein Gesetz, dass das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten regelt. Es verbietet das offene Tragen von Nazi-Symbolen oder Tattoos. Gleichzeitig ermöglicht es, religiöse oder weltanschauliche Symbole zu verbieten.<sup>2</sup> In dem Entwurf des Gesetzes heißt es: „Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates kann beeinträchtigt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter bei der

Vornahme von Amtshandlungen in ihrem Erscheinungsbild eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zum Ausdruck bringt.“

Die Bundesregierung stellt damit religiöse Symbole auf die gleiche Ebene wie Nazi-Symbole. Sie macht sich Vorurteile anderer zu Eigen. Leider haben sich FDP und Grüne nicht gegen das Gesetz gestellt, sondern sich enthalten. DIE LINKE hat das Gesetz abgelehnt.

##### **Diskriminierung bekämpfen, Religionsfreiheit verteidigen**

Die Bundesregierung stellt mit dem Gesetz ohne Not die individuelle Religionsfreiheit in Frage, obwohl das Bundesverfassungsgericht 2015 pauschale Kopftuchverbote für Lehrerinnen kassierte und obwohl das Bundesarbeitsgericht 2020 einer muslimischen Klägerin Recht gab, die gegen das Kopftuchverbot für Lehrerinnen in Berlin geklagt hat. Offenbar gibt die Bundesregierung der AfD nach.

Für DIE LINKE widerspricht die Religionsfreiheit von individuellen Beschäftigten nicht der Neutralität des Staates – anders als das Kreuz an der Wand in bayrischen Behörden. Der öffentliche Dienst muss die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegeln. Es ist nicht neutral, religiöse Minderheiten aus dem öffentlichen Dienst auszuschließen.

micha.links

In der Realität trifft das Gesetz vor allem muslimische Frauen mit Kopftuch. Die Bundesregierung nährt mit dem Gesetz das Vorurteil, erkennbar muslimische Frauen wären nicht in der Lage, die staatliche Neutralität auszuüben. Damit leistet sie Rassismus und Diskriminierung Vorschub.<sup>3</sup> Denn Kopftuchverbote stigmatisieren muslimische Frauen. Sie werden aus akademischen, besser bezahlten Berufen des öffentlichen Dienstes ausgegrenzt. Die unterschwellige Botschaft ist: Ihr gehört nicht zu Deutschland.

Die Jura-Studentin Rabia Küçükşahin aus Frankfurt hat eine Petition gegen das Gesetz gestartet, um das Gesetz im Bundesrat am 7. Mai zu stoppen.<sup>4</sup> Sie argumentiert: „Das Gesetz würde ermöglichen, Anwärter:innen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und der Ausdruck dessen durch Bart oder Kopfbedeckung den Zugang zum Beamtenstatus zu verbieten. Eine solche Diskriminierung ist Wasser auf die Mühlen derjenigen, die seit Jahren eine ausgrenzende Politik betreiben.“<sup>5</sup>

Der Thüringer Minister Benjamin Immanuel Hoff hat im Bundesrat die Bedenken der Linken vorgetragen, dass das Gesetz die Grundlage schaffe, Kopftücher, Kippa und andere religiöse oder weltanschauliche Symbole für Beamtinnen

und Beamte zu verbieten.<sup>6</sup> Die Passage mit den Verboten religiöser Symbole hätte im Bundesrat aus dem Gesetz rausgenommen werden können, wenn die Länder mit Regierungsbeteiligung der Grünen den Vermittlungsausschuss angerufen hätten. Die Petition läuft jetzt weiter und richtet sich an die Spitzenkandidat\*innen zur Bundestagswahl. Innerhalb von zwei Monaten haben bereits mehr als 200.000 Menschen unterschrieben.

### **Gegen Rassismus und für Selbstbestimmung**

Rassismus und Unterdrückung dienen immer der Spaltung und Ablenkung der lohnabhängigen Menschen. Wenn wir gemeinsam für niedrige Mieten oder höhere Löhne kämpfen, brauchen wir die größtmögliche Einheit.

DIE LINKE kämpft gegen jede Form von Rassismus und

Unterdrückung, auch gegen Unterdrückung religiöser Minderheiten: „Das Menschenrecht auf freie Religionsausübung schließt das Recht auf öffentliches Bekenntnis zu einer Religion ein. DIE LINKE spricht sich gegen Verbote von religiös motivierter Bekleidung aus und lehnt eine Einschränkung von Beschäftigtenrechten auf dieser Grundlage ab.“<sup>7</sup>

DIE LINKE stellt die Selbstbestimmung der Frauen in den Mittelpunkt: „Frauen müssen Zugang zu gesellschaftlichen Positionen haben, ohne dass ihnen Lebensformen aufgedrängt werden. Sowohl das Verbot von Kopftüchern wie der Zwang dazu wären eine Einschränkung der Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen. Es gilt, Frauen in ihrer persönlichen Entscheidung, wie sich kleiden, nicht zu bevormunden und keinen Druck auf sie auszuüben – weder in die eine noch die andere Richtung.“<sup>8</sup> Wir fordern, die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen aktiv zu bekämpfen. Der Staat als öffentlicher Arbeitgeber sollte hier mit positivem Beispiel vorangehen.

1 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Linksfraktion „Antimuslimischer Rassismus und Diskriminierung von Muslimen“, BT-Drs.19/17069, S. 21. Die Bundesregierung bezieht sich u. a. auf den Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2017.

2 Eine gute Stellungnahme und Zusammenfassung zum Gesetz findet sich beim Aktionsbündnis muslimischer Frauen: <https://muslimische-frauen.de/2021/04/23/bundesgesetz-erscheinungsbilds-von-beamt-innen/>

3 <https://www.linksfraktion.de/presse/pressemitteilungen/detail/kopftuchverbot-im-gesetz-zum-erscheinungsbild-von-beamtinnen-und-beamtinnen-ist-ein-fatales-signal/>

4 <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/frankfurter-studentin-gegen-kopftuchverbot-religioese-symbole-werden-verfassungsfeindlichen-abzeichen-gleichgestellt.petition-kopftuchverbot-100.html>

5 <https://www.change.org/p/bundesweites-kopftuchverbot-stoppen>

6 Die Rede des Thüringer linken Ministers Benjamin Immanuel Hoff im Bundesrat am 7.5.21:

[https://www.bundesrat.de/DE/service/mediathek/mediathek-node.html?cms\\_id=2015039](https://www.bundesrat.de/DE/service/mediathek/mediathek-node.html?cms_id=2015039)

7 Siehe Bundestagswahlprogramm DIE LINKE 2021

8 Ebenfalls Bundestagswahlprogramm DIE LINKE 2021

*Christine Buchholz ist religionspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag und kandidiert erneut für DIE LINKE.Hessen zum Bundestag*

*Lucia Schnell kandidiert für DIE LINKE.Berlin in Neukölln zum Bundestag*

## 5. Forderung im Wahlprogramm

*„Wir fordern die Einführung staatlich geschützter Feiertage für jüdische und muslimische Religionsgemeinschaften.“*

Ein gesetzlicher Feiertag bedeutet, ich habe als Bürgerin und Bürger das Recht, in dieser Zeit „nicht beschäftigt“ zu werden. Es ist die Zeit, die ich für mich habe, in der ich als Lohnabhängige/r dem Zugriff des Kapitalisten auf meine Arbeitskraft entzogen bin und – ohne mich rechtfertigen zu müssen – nach meinen privaten und kulturellen Bedürfnissen tun und lassen kann, was ich will. Für Feiertage besteht im Grundsatz das Arbeitsverbot des § 9 Abs.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Feiertage dienen, um es mit den etwas salbungsvollen Worten des Grundgesetzes Art 140 zum Schutz des Sonntages zu formulieren, als »Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung«.

Auch gesetzliche Feiertage sind, wie alles hier auf Erden, nicht vom Himmel gefallen. Viele von ihnen haben allerdings seit Jahrtausenden einen religiösen Charakter. Die Einrichtung und der Kampf um Feiertage ist daher ein Teil der Kulturgeschichte. Im Alten Ägypten gab es hunderte von festlichen Tagen an hunderten von Orten mit hunderten von Göttern. Bei den Juden war und ist es der siebente Tag der Woche an dem alle Arbeit und die tägliche Geschäftigkeit ruhen. Konstantin, als der erste große christliche Kaiser des Römischen Reiches, übernahm um 320 diese religiöse Sitte und machte aus dem Sonntag einen staatlich verordneten Feiertag. Das Dritte Gebot — „Du sollst den Feiertag heiligen!“ — galt über die nächsten anderthalb Jahrtausende hinweg unangegriffen bei Katholiken, Orthodoxen, Protestanten und anderen

christlichen Kongregationen weltweit. Auch in der muslimischen Welt gibt es — den grundlegenden Prinzipien der „fünf Säulen“ zugeordnet — den Gebetstag am Freitag und fromme Feiertage.

Nach der französischen Revolution und dann im 19. Jahrhunderts begann die Zeit, in der neben den religiösen nun auch rein säkulare, national und demokratisch bestimmte Feiertage eingeführt wurden: als Erinnerung an einen wichtigen militärischen Sieg — der „Sedantag“ zur Erinnerung an die siegreiche Schlacht über das Französische Heer bei Sedan am 2. September 1870, war der Nationalfeiertag des Deutschen Reiches — aber auch an die errungene staatliche Unabhängigkeit oder die Befreiung von der Unterdrückung durch die bisherige Feudalmacht.

Damit verbunden war in der neuen Zeit der Industrialisierung ab jetzt der Kampf der Arbeiterbewegung um die Einhaltung der jeweils beschlossenen Feiertage. Bis heute hin ist der Kampf um Einhaltung von Feiertagen Teil des nie endenden Kampfes der ArbeiterInnen um den Normalarbeitstag geblieben: Wie lange darf der Kapitalist mich pro Tag, an wie vielen Tagen des Jahres und an welchen besonderen Feiertagen ausbeuten und für seine Profitproduktion einspannen? Das 19. Jahrhundert ist voll von Kämpfen in den Ländern wie England, Frankreich und Deutschland um die Frage „Wie lange?“ und „Wann?“ müssen Männer, Frauen und Kinder in den neu errichteten Fabriken zur Ausbeutung zur Verfügung stehen und unter

welchen Bedingungen bekommen sie „frei“. Die „Produktion des absoluten Mehrwerts“, wie Karl Marx ausführlich in seinem Werk „Das Kapital“

### micha.links

„Und sie werden ihre Schwerter umschmieden zu Pflugscharen und ihre Speere zu Winzermessern. Kein Volk wird mehr gegen das andere das Schwert erheben, und sie werden den Krieg nicht mehr erlernen.“ (Micha 4,3)

(MEW 23, III. Abschnitt) beschreibt, hatte für die Kapitalisten den absoluten Vorrang, dem religiöse und staatsbürgerliche Vorbehalte ohne Hemmung zum Opfer fielen. „Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.“ Das diktierte Marx Anfang Dezember 1878 einem Korrespondenten der „Chicago Tribune“ in die Feder (MEW 34, Seiten 508ff).

Jede Gewerkschafterin, jeder Betriebsrat weiß ein Lied davon zu singen, dass Kapitalisten Zeiträuber sind. Wird ihnen nicht durch klare Grenzziehung aufgezeigt, wo der Unterschied liegt zwischen „meiner Zeit“ und Zeit, in der ich für den Kapitalisten zur Verfügung stehen muss, klingelt spät, wenn ich längst zu Hause bin, noch das Handy und die Firma verlangt meinen Einsatz.

Gesetzliche Feiertage festzulegen und zu definieren, bedarf einer politischen und sozialen Begründung. In einer noch relativ homogenen Gesellschaft, geprägt von Katholiken und Protestanten, lag die Forderung nach dem arbeitsfreien Sonntag, nach freien Tagen zu den christlichen Festen Weihnachten, Ostern und Pfingsten klar auf der Hand. Viel schwieriger wurde das bereits beim Kampf um den säkularen „1. Mai“, je nach politischer Einfärbung beschrieben als „Tag der Arbeit“ oder „Internationaler Kampftag der Arbeiterklasse“. Es gehört zu den Zynismen der

Geschichte, dass es die Nazis waren, nachdem sie bereits die Gewerkschaften zerschlagen hatten, die den „1. Mai“ als gesetzlichen Feiertag etablierten. Ähnlich absurd erinnern wir uns daran, dass der national begründete Feiertag des „17. Juni“ im Westen der BRD als Gedenken an den „Arbeiteraufstand“ in der DDR begangen wurde. Es zeigt, wie sehr die propagandistische Absicht einen Feiertag etabliert. Heute ist die BRD zum 3. Oktober gewechselt, um den „glücklichen“ Beitritt der DDR zur BRD feiern zu können. Gesetzliche Feiertage sollen auf jeden Fall so etwas wie eine nationale Identität stiften. 2017 wurde das 500. Jubiläum der Reformation begangen. Martin

Luther wurde aufpoliert — zum Helden der Nation?? Da bot es sich an, den Reformationstag am 31. Oktober einzuführen. Er ist in vielen Bundesländern ein gesetzlicher Feiertag: Brandenburg, Meckel-burg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und seit 2018 auch in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen. In Baden-Württemberg ist der Reformationstag schulfrei. Der jeweilige Unterschied liegt darin: Feiertagsregelungen sind Ländersache.

Nun hat sich die Gesellschaft in Deutschland in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg immer mehr ausdifferenziert. Sie ist keine homogene Gesellschaft geblieben, wie sie es vielleicht noch in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts war. Am deutlichsten wird dies sichtbar durch die Zuwanderung von Menschen aus islamischen Ländern seit etwa 1960. Der Islam in Deutschland, es leben hier mittlerweile ca. 5,5 Millionen Menschen islamischen Glaubens, hat die Grundlage seiner heutigen Struktur in der Migration von damals sogenannten Gastarbeitern aus der Türkei, dem damaligen Jugoslawien, Marokko und Tunesien nach Deutschland. Diese Menschen gründeten Ende der 60er Jahre die ersten Moscheevereine. Sie waren aber ethnisch am Islam der Herkunftsländer orientiert. Zum Beispiel an der Struktur in der Türkei. Ab Ende der 80er Jahre änderte sich in der zweiten und dritten Generation der hier lebenden Moslems

ihre Sichtweise: „Wir leben in Deutschland und wir wollen hier in Deutschland einen Islam aufbauen“. Daher fragt sich jetzt natürlich eine Kollegin, ein Kollege, die zusammen mit den mehr oder weniger christlich sozialisierten KollegInnen in der gleichen Fabrikhalle arbeiten: Ihr feiert Weihnachten, ihr begeht die Osterfeiertage und habt selbstverständlich frei. Was ist mit unseren hohen Feiertagen? Wir feiern „Id al-adha“, das Opferfest. Es ist neben dem „id al-fitr“, dem Fest des Fastenbrechens, das bedeutendste Fest der Muslime. Wir möchten an diesen Tagen ebenso selbstverständlich frei haben und nicht in die Fabrik müssen — oder mich extra abmelden! Immerhin sind in Hamburg das Ramadanfest, das Opferfest und Aschura, der Tag, an dem die Schiiten des Todes des dritten Imams Hussein in der Schlacht von Kerbela gedenken, als islamische Feiertage anerkannt und ermöglichen Schulbefreiung und Befreiung am Arbeitsplatz. Aber es ist kein gesetzlicher Feiertag!

Auch eine Kollegin, ein Kollege jüdischen Glaubens stellt sich die gleiche Frage: Ich möchte nicht darum bitten, ich möchte mich nicht jedes Mal „outen“ müssen, zum Beispiel am „Jom Kippur“, dem jüdischen Buß- und Betttag, um frei zu bekommen. Ich möchte das selbstverständliche Recht haben, diesen jüdischen Feiertag als gesetzlichen Feiertag feiern zu können, wie es für die Christen zu Ostern oder Pfingsten gilt.

Religion ist Menschenrecht. Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 ist die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verkündet worden. Artikel 18 der Menschenrechts-Charta lautet: „Jeder hat

das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ Dieses in Deutschland anerkannte Menschenrecht erlaubt es dem Individuum, gemäß der eigenen Religion sein Leben zu führen und zu gestalten. Konkretes Projekt linker Religionspolitik muss es sein, dafür gleiche und gerechte Bedingungen zu schaffen. Feiertagsregelungen sind im föderalen System der BRD Ländersache. Die arbeitsrechtliche Ausgestaltung wird gesetzlich und in Tarifverträgen modelliert werden. Da hätte jeder Landesverband der LINKEN alle Hände voll zu tun. Zunächst geht es aber um den politischen Willen und darum, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, endlich religionspolitisch umzusetzen, was nach Verfassung und Höchststrichterlicher Rechtsprechung möglich ist. Eine gesetzliche verankerte Feiertagsregelung ist damit ein praktischer Beitrag zur Befriedung religiöser Widersprüche in der Gesellschaft. Nicht Nettigkeit und Wohlwollen und das Schwärmen von „Multi-Kulti“, sondern das Zuerkennen von Rechten ermöglicht erst ein demokratisch geordnetes und gelingendes Zusammenleben. Dazu gehört die Aufwertung von islamischen und jüdischen Feiertagen zu einem gesetzlichen Feiertag für alle.

*Edda und Karl-Helmut Lechner, Norderstedt*

## 6. Forderung im Wahlprogramm

*„DIE LINKE tritt für die rechtliche Gleichstellung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein.“*

Die Weimarer Reichsverfassung (WR) von 1919 sah bei der Trennung von Staat und Kirche für Religionsgemeinschaften als Rechtsform die Körperschaft öffentlichen Rechts (KdöR) vor (WR Art. 137 Abs. 5). Es handelt sich dabei allerdings um eine Version der KdöR ohne hoheitliche Befugnisse. Diese Regelung der Weimarer Reichsverfassung wurde 1949 ins Grundgesetz (GG Art. 140) übernommen.

Die beiden großen christlichen Kirchen haben 1919 mit dem In-Kraft-Treten der WR den Status der KdöR erhalten. Andere Religionsgemeinschaften können auf Antrag diesen Status erhalten. Davon haben einige kleinere Religionsgemeinschaften Gebrauch gemacht, unter anderem die jüdischen Gemeinden, aber auch der „Bund für Geistesfreiheit“ in Bayern, der zwar keine Religionsgemeinschaft ist, aber eine

weltanschauliche Gemeinschaft.

grundsätzlich genau so offen wie allen anderen Religionsgemein-schaften. Es gibt allerdings einige Hürden. Um als Religionsgemeinschaft als KdöR anerkannt zu werden, müssen einige Kriterien erfüllt werden: So muss belegt werden, dass es sich tatsächlich um eine Religionsgemeinschaft handelt. Eine Religionsgemeinschaft muss eine Struktur aufweisen, die eine umfassende Religions-Verwirklichung in identitäts-bildender Weise ermöglicht. Und diese Struktur muss eine Gewährleistung der Dauer

[micha.links](#)

Rundbrief der  
BAG LINKE Christ\*innen

Nach Art 140 GG steht allen Religions-gemeinschaften das Recht auf den Status einer KdöR zu. Es fällt allerdings auf, dass islamische Gemeinden in der Regel keine Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Eine Ausnahme bildet die Gemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat. Moschee-Gemeinden sind in der Regel als religiöse Vereine organisiert.

Religiöse Vereine unterscheiden sich ur-sprünglich von nicht-religiösen Vereinen da-durch, dass sie aufgrund der im GG garantierten Religionsfreiheit nicht verboten werden konnten. Nach den Anschlägen auf das World Trade Centre 2001 wurde diese Regelung allerdings aufgeweicht. Nach Art. 9 II GG können religiöse Vereine heute unter folgenden Bedingungen verboten werden: „Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zu-widerlaufen oder die sich gegen die verfas-sungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Ein weiterer Unterschied religiöser Vereine zur KdöR ist, dass laut BGB religiöse Vereine nur zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben gedacht sind. Die KdöR gewährt hingegen das Recht zu einer umfassenden Wahrnehmung religiöser Aufgaben.

Die Option des religiösen Vereins bedeutet also für muslimische Gemeinden, dass sie rechtlich schlechter gestellt sind als Religionsgemein-schaften, die den Status einer KdöR haben. Das widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, nach dem alle Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln sind. Muslimischen Gemeinden steht der Zugang zum Status der KdöR zwar

darstellen. Gemeint war damit eine breite Mitgliedschaft, wie sie die Kirchen aufweisen, und die auf mehreren Ebenen lokal, regional und landesweit organisiert ist. Diese Kriterien sind nicht in Gesetzen fixiert, sondern sie wurden im Rahmen höchst-richterlicher Entscheidungen definiert.

Für islamische Gemeinden stellen diese Kriterien hohe Hürden dar. Denn der Islam kennt keine Organisationsstruktur wie die christlichen Kir-chen. Nach kirchlicher Vorstellung ist die formale Mitgliedschaft in der Kirche Voraus-setzung für das Christsein. Der Islam kennt hingegen keine formale Mitgliedschaft in einer Gemeinde. Die Trägervereine von Moscheen sind dementsprechend keine den Kirchen vergleich-bare großen Mitgliederorganisationen.

Hier zeigt sich, dass die praktische Ausgestaltung der KdöR sehr stark an der Organisations-struktur der beiden großen Kirchen orientiert ist, die große, hierarchisch strukturierte und durchorganisierte Mitgliederorganisationen sind, die sich zudem zu erheblichen Teilen aus ihrer Mitgliedschaft finanzieren in Form der Kirchen-steuern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 19.12.2000 die bis dahin geltende Rechtsprechung modifiziert und die KdöR wie folgt beschrieben: „... es ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt, Glauben und Lehre als solche zu bewerten ... Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Mittel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit ... Er ist in das freiheitliche Staatskirchenrecht des Grund-

gesetzes eingebettet. Dieses Staatskirchen-recht hat die Religionsfreiheit zum leitenden Bezugspunkt. Es hat Staatskirche und Staatsreligion abgeschafft. Es achtet die Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ... und es gewährleistet, dass der Körperschafts-status die Freiheitlichkeit des Religionsver-fassungsrechts insgesamt nicht schmälert.“ (BVerfGE 102, 370) Diese Neudefinition der KdöR erleichtert den Zugang zum Status einer KdöR auch für Religionsgemeinschaften, die in ihrer Struktur nicht der Struktur der Kirchen vergleichbar sind. Mit diesem Urteil sind die vormals bestehenden Hürden für muslimische

## BERICHTE

### 1. Die Bamberger Erklärung

Landauf landab wird derzeit diskutiert, wie es nach der Coronakrise weitergehen soll. Eins scheint dabei klar zu sein: Eine Rückkehr zur gesellschaftlichen Normalität, wie sie bis zum ersten Lockdown unser Leben bestimmt hat, verbietet sich von selbst. Denn diese Art Normalität ist eher das Problem denn die Lösung.

Die Katholische Arbeitnehmerbewegung im Erzbistum Bamberg stellt sich diesem gesellschaftlichen Diskurs mit eigenen Vorschlägen. Inhaltlich steht sie auf der Basis der Enzyklika von Papst Franziskus „Laudato Si“ von 2015: „Es gibt nicht zwei Krisen nebeneinander, eine der Umwelt und eine der Gesellschaft, sondern eine einzige und komplexe sozio-ökologische Krise“ (LS139).

Die Pandemie ist Anlass, neu nachzudenken, wie unsere Gesellschaft anders organisiert sein soll, damit sie gerechter, solidarischer und umwelt-sensibler in die Zukunft gehen kann. Die KAB Bamberg fordert einen gemeinsamen sozial-ethischen Neustart unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Abläufe und macht Vorschläge dazu.

#### **Zwei kurze Textbeispiele:**

„Die Pandemie hat die Fehlentwicklungen im Gesundheitswesen gnadenlos sichtbar gemacht. Die Krankenhäuser wurden in den letzten Jahren auf Effizienz getrimmt. Wo steht eigentlich geschrieben, dass im Gesundheitswesen Gewinne gemacht werden müssen? Warum muss es marktförmig ausgerichtet sein? Die Privatisierung, die einstmals als Lösung für die Zukunft ausgegeben wurde, ist zum eigentlichen Problem geworden. Wir brauchen keine markt-konformen Krankenhäuser, sondern patientengerechte. Die

Gemeinden prinzipiell abgeräumt worden. Die Entscheidung über die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ob-liegt den Bundesländern. Auf der Grundlage des zitierten BVG-Urteils gibt es im Regelfall also keine Gründe mehr, muslimische Gemein-den nicht den Status einer KdöR zuzuerkennen. Im Sinne einer rechtlichen Gleichstellung, wie sie vom Grundgesetz vorgeschrieben ist, ist also seitens der Bundesländer eine zügige Anerken-nung islamischer Gemeinden als KdöR geboten.

existentielle Grund-versorgung der Menschen muss

in die öffentliche Verantwortung zurückgenommen werden. Denn der Mensch und seine Bedürfnisse sollen im Mittelpunkt stehen und nicht Gewinne und Renditen. Die Privatisierung in diesem Bereich ist Schritt für Schritt rückabzuwickeln“

„Die Koexistenz von Sicherheit und Freiheit muss stärker in den Blick genommen werden. Es sollte daher eine unabhängige Kommission zur Wahrung bürgerlicher Rechte mit Experten aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft und Zivilge-sellschaft eingesetzt werden. Als unabhängiges Gremium ausgestaltet, ähnlich der Mindestlohn-kommission, dem Deutschen Ethikrat oder den „Wirtschaftsweisen“, kann sie freiheitseinschrän-kende Maßnahmen und deren Lockerungen kritisch begleiten. Langfristig sollte sie institutionalisiert werden, um als ständiges Beratungsgremium in Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Denn auch außerhalb von Krisenzeiten stehen die Bürger- und Freiheitsrechte häufig unter Druck, sei es im Zuge des digitalen Wandels oder durch politische Begehrlichkeiten unter dem Deckmantel der Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung.“

*Die gesamte Bamberger Erklärung findet sich:*  
<https://www.kab-bamberg.de/kab/kab-positionen/bamberger-erklaerung-2021.html>

### 2. BAG LINKE Christ\*innen

#### **Online-Neumitgliedertreffen am 20. 05. 2021**

Auf die Einladung zum Online-Treffen für die neuen Mitglieder der BAG am 20. 05. 2021 erhielten wir 22 Anmeldungen aus sieben Bundesländern und sogar aus Belgien. Besonders stark vertreten waren Neumitglieder aus Baden-Württemberg mit sieben Teilnahmen. Aus

Nordrhein-Westfalen kamen vier, aus Sachsen-Anhalt und Hessen je zwei; auch aus Bremerhaven und Würzburg schaltete sich je ein Neumitglied ein. Der überwiegende Anteil unserer Neumitglieder ist männlich und protestantisch.

In einer ausführlichen Vorstellungsrunde erfuhren die Neumitglieder, wie vielfältig die Zugänge zu den LINKEN Christ\*innen sind und aus welchen thematischen Zusammenhängen die Teilnehmer\*innen kommen; viele aus der Friedensbewegung und der Theologie der Befreiung, allen gemeinsam ist das Anliegen Soziale Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung.

Dem Wunsch nach weiterer Vernetzung der Teilnehmenden untereinander werden wir nachkommen, indem wir in regelmäßigen Abständen zu Online-Stammtischen mit thematischen Schwerpunkten einladen.

### **Erster Online-Stammtisch am 10. 06. 2021**

Gut besucht war unser erster Online-Stammtisch am 10. 06. 2021 mit über 20 Teilnehmer\*innen aus acht Bundesländern und Belgien.

Als Referentin war eingeladen Annette Groth, eine ausgewiesene Experte für Themen des Nahostkonflikts.

Sie beleuchtete für uns das Verhältnis der US-amerikanischen Evangelikalen zum Nahostkonflikt näher und deren Einfluss auf die Politik der US-amerikanischen Regierung unter Donald Trump.

Jerusalem als Hauptstadt Israels zu deklarieren, war eindeutig ein „Geschenk“ an die 77 Millionen Evangelikalen als Dank für seine Wahlkampfunterstützung.

Die drei monotheistischen Religionen Judentum, Islam und Christentum haben einige ihrer größten Heiligtümer in der Stadt Jerusalem und deshalb sollte Jerusalem (Kairos-Erklärung) eine freie Stadt für alle Religionen sein.

Viele Evangelikale in USA legen die Bibel wortwörtlich aus und sprechen palästinensischen Bewohnern ihre Daseinsberechtigung ab.

Sie unterstützen auch die aggressive Siedlungspolitik in Israel mit Geld, bibeltreuer Archäologie und Waffenlieferungen. Israel sei das Militärlabor der Welt sagte die Referentin.

Manche Hersteller versähen ihr Kriegsgerät sogar mit dem Hinweis „tested by the Ground“, also: getestet in realen Kampfeinsätzen.

Es gibt jüdische Israelis, die sich für einen gerechten Frieden in Nahost und gegen die Apartheidspolitik der israelischen Regierung einsetzen; diese finden aber in der derzeit aufgeheizten Nahostdebatte zu wenig Gehör.

Wichtig sei es vor allem, diejenigen Kräfte in Israel zu unterstützen, die sich für ein friedliches Zusammenleben auf Augenhöhe (=gleichberechtigt) einsetzen und Begegnungsmöglichkeiten für israelische und palästinensische Bewohner schaffen wollen. Diese fehlen derzeit, wären aber immens bedeutend, um ein anderes, friedvolleres Verständnis im Umgang miteinander zu implementieren.

Christ\*innen, besonders auch Linke, haben die Aufgabe, sich dafür mit aller Kraft einzusetzen; sie machten sich mitschuldig, wenn sie dem Unrecht weiter zusehen, ohne zu widersprechen.

Mit einer Reflektionsrunde und Themensammlung für zukünftige Online-Stammtische sowie dem Dank an die Referentin endete dieser erste Online-Stammtisch der BAG LINKE Christ\*innen.

### **Nächster Online-Stammtisch: 15. Sept. 2021**

*Anmeldung und Einladung erfolgen Anfang September 2021 durch Mechthild Greim, Vorstandsmitglied BAG LINKE Christ\*innen*

*Mail: [greim.mechthild@t-online.de](mailto:greim.mechthild@t-online.de)*

---

### **Neueste Nachricht**

Der Landesvorstand der Partei DIE LINKE Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 5.7.2021 die „Landesarbeitsgemeinschaft Linke Christ\*innen“ einstimmig anerkannt. Nach Bayern, Berlin, Hessen und dem Saarland haben wir eine weitere Landesarbeitsgemeinschaft.

---

### **Herausgegeben von der BAG LINKE CHRIST\*NNEN**

**Redaktionsteam:** Tobis Foß, Martin F. Herndlhofer, Julia Lis, Jürgen Klute, Helge Meves, Christoph Rinneberg, Franz Segbers

---

[1.3.2023] **V. i. S. d. P.:** Franz Segbers, [mail@franz-segbers.de](mailto:mail@franz-segbers.de) und Helge Meves, [mail@helgemeves.de](mailto:mail@helgemeves.de)

**Internet:** eingestellt unter der Webadresse: <https://www.die-linke.de/partei/parteidemokratie/weitere-zusammenschlusse/bag-linke-christinnen/michalinks/>